Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 7352.) Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der Gebietstheile des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Der Subhastation unterliegen:

1) Grundstücke;
2) solche Schiffsmühlen und selbstständige Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben;
3) verliehene Bergwerke und unbewegliche Bergwerksantheile;
4) Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße.

§. 2.

Die Subhastation gehört vor das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke die Sache belegen ist, die Gerechtigkeit ausgeübt wird, oder das Schiff zu der Zeit sich befindet, zu welcher die Subhastation eingeleitet werden soll.

Insoweit bisher besondere Kollegien oder Gerichtsabtheilungen für die Subhastation von Schiffen zuständig waren, treten dieselben, jedoch nach Maaßgabe der Vorschrift des ersten Absatzes, auch ferner an die Stelle des Gerichts erster Instanz.

§. 3.

Erstreckt sich der Gegenstand der Subhastation in mehrere Gerichtsbezirke, oder entsteht in Folge eines Streites über die Bezirksgrenzen Ungewißheit über die Zuständigkeit, so ist eines der betheiligten Gerichte zum Subhastationsgerichte zu bestellen. Auf den Antrag eines Interessenten kann dies geschehen, wenn mehrere in dem Bezirke verschiedener Gerichte belegene Grundstücke desselben Eigenthümers subhastirt werden sollen. Die Bestimmung des Gerichts steht dem Ap-

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1869.

Appellationsgerichte zu, wenn die betreffenden Gerichte zu dessen Bezirke, dem Obertribunale, wenn dieselben zu verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken gehören.

§. 4.

Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht für einzelne Akte etwas Anderes bestimmt, steht die selbstständige Durchführung des Subhastationsverfahrens ständigen Gerichtskommissarien zu. Die Einzelrichter haben diese Stellung für ihren Geschäftskreis.

Zu allen Verhandlungen mit den Parteien, bei denen die Mitwirkung des Richters erforderlich ist, muß auch ein Protokollführer zugezogen werden.

Erster Abschnitt.

Subhastation im Wege der Zwangsvollstreckung.

I. Grundstücke.

1. Verfahren bis zur Vertheilung der Kaufgelder.

§. 5.

Der Antrag auf Subhastation ist in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe ohne vorhergegangenes prozessualisches Verfahren bei dem zuständigen Gerichte beantragt werden darf, bei dem Subhastationsrichter, in allen anderen Fällen bei dem Prozeßrichter einzureichen.

Ist die Forderung, Behufs deren Beitreibung die Subhastation beantragt wird, vollstreckbar, so giebt der Prozeßrichter den Antrag mit diesfälliger Bescheinigung an den Subhastationsrichter ab. Er theilt demselben zugleich mit, was aus den Prozeßakten über den letzten Wohnort des Schuldners erhellt.

§. 6.

Dem Antrage auf Subhastation sind beizufügen:

1) ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und Gebäudesteuerrolle;
2) wenn das Grundstück und das Eigenthum des Schuldners im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Bescheinigung der Hypothekenbehörde hierüber;
3) wenn das Grundstück, aber nicht das Eigenthum des Schuldners eingetragen ist, die Bescheinigung der Hypothekenbehörde über die Eintragung des Grundstücks und öffentliche Urkunden, welche glaubhaft machen, daß der Schuldner das Grundstück als Eigenthümer besitze;
4) wenn das Grundstück im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, die diesfällige Bescheinigung der Hypothekenbehörde und die unter 3. bezeichneten Urkunden über den Eigenthumsbesitz des Schuldners.

Ist das Grundstück für die Forderung, Behufs deren Beitreibung die Subhastation beantragt wird, verhaftet, so genügt es, wenn in der unter 2. 3. und

und 4. vorgeschriebenen Weise bescheinigt wird, daß die hier gedachten Voraussetzungen vorhanden waren, als die Forderung rechtshängig wurde.

Befindet sich der Subhastationsrichter mit der zuständigen Hypothekenbehörde an demselben Orte, so vertritt eine Bezugnahme auf deren Bücher und Akten die zu 2. 3. und 4. gedachten Bescheinigungen derselben.

§. 7.

Dieselben Vorschriften (§§. 5. und 6.) gelten, wenn ein Gläubiger einer bereits eingeleiteten Subhastation beitreten will; die Beilagen des Antrages können jedoch durch eine Bezugnahme auf die Subhastations-Akten ersetzt werden.

§. 8.

Wenn der Subhastationsrichter den Antrag für begründet erachtet, so spricht er die Einleitung der Subhastation oder den Beitritt des Gläubigers zu derselben in besonderer Verfügung aus und setzt den Schuldner davon in Kenntniß.

Der beigetretene Gläubiger hat dieselben Rechte, welche dem Gläubiger zustehen, auf dessen Antrag die Subhastation eingeleitet ist, unbeschadet der Vorschrift der §§. 60. 61.

§. 9.

Die Einleitung der Subhastation bewirkt zu Gunsten der Gläubiger, welche dieselbe beantragt haben, oder ihr beigetreten sind, sowie der zur Zeit der Einleitung vorhandenen Realgläubiger eine Beschlagnahme des Grundstücks und macht dasselbe in Bezug auf diese Personen zu einer streitigen (litigiosen) Sache.

§. 10.

Bei Erlaß der Einleitungsverfügung ersucht der Subhastationsrichter die zuständige Hypothekenbehörde, den Vermerk, daß die nothwendige Subhastation eingeleitet sei, in das Hypothekenbuch einzutragen und einen Hypothekenschein zu den Subhastations-Akten mitzutheilen.

Die Hypothekenbehörde hat den Vermerk einzutragen, sofern nicht aus dem Hypothekenbuche sich Anstände ergeben.

Ist das Hypothekenbuch noch nicht regulirt, so ersucht der Subhastationsrichter die Hypothekenbehörde um Mittheilung eines Verzeichnisses der zu den Grundakten angemeldeten Realrechte.

Bei Uebersendung der verlangten Urkunden hat die Hypothekenbehörde dem Subhastationsrichter von den Seitens eingetragener oder angemeldeter Interessenten zu den Grundakten angezeigten Wohnortsveränderungen und zur Empfangnahme von Zustellungen bestellten Vertretern Nachricht zu geben.

§. 11.

Wenn sich aus den Mittheilungen der Hypothekenbehörde ein Umstand ergiebt, welcher, wenn er früher bekannt gewesen wäre, die Einleitung der Subhastation verhindert haben würde, so hat der Subhastationsrichter entweder das Verfahren sofort aufzuheben, oder dem Gläubiger aufzugeben, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist darzuthun, daß das Hinderniß beseitigt sei, wi-

widrigenfalls die eingeleitete Subhastation aufgehoben würde. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der Frist, so verfügt der Richter die Aufhebung des Verfahrens.

§. 12.

Liegt ein solcher Anstand (§. 11.) nicht vor, so bestimmt der Richter den Versteigerungstermin mittelst Subhastationspatents.

§. 13.

Das Subhastationspatent muß enthalten:

1) die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation geschehe;
2) eine Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Grundstücks, welche genügt, dasselbe von anderen zu unterscheiden;
3) das Gesammtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen;
4) den Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist;
5) die Anzeige, wo Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, deren Einreichung jedem Subhastations-Interessenten gestattet ist, imgleichen besondere Kaufbedingungen (§. 20.) eingesehen werden können;
6) Zeit und Ort der Versteigerung, sowie des Termins, in welchem das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags verkündet werden soll;
7) die Aufforderung an alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

§. 14.

Als Subhastations-Interessenten gelten: der Gläubiger, welcher die Einleitung der Subhastation beantragt hat oder derselben beigetreten ist, der Schuldner und, falls dessen Eigenthum nicht eingetragen ist, auch der eingetragene Eigenthümer, die aus dem Hypothekenscheine, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche, aus dem Verzeichnisse (§. 10.) ersichtlichen Realberechtigten, sowie diejenigen, welche zu den Subhastations-Akten ein dingliches Recht mit dem Antrage, sie bei der Subhastation zuzuziehen, angemeldet und glaubhaft gemacht haben.

§. 15.

Der Versteigerungstermin ist nach dem Ermessen des Richters auf sechs Wochen bis drei Monate, unter Umständen ausnahmsweise auf längstens sechs Monate hinauszurücken (§. 39. Nr. 9.).

§. 16.

Das Subhastationspatent ist bekannt zu machen:

1) durch Aushang an der Gerichtsstelle;

2) durch

2) durch Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes oder — bei Gegenständen geringeren Werthes — nach dem Ermessen des Richters durch Aushang an der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Stelle in derjenigen Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück belegen ist.

Wie oft und in welchen Zwischenräumen die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu erfolgen habe, hängt von der Bestimmung des Richters ab.

Ebenso hat derselbe von Amtswegen oder auf Antrag eines Interessenten nach seinem Ermessen über andere Arten der Bekanntmachung und ihre Ausführung zu bestimmen.

Jeder Interessent ist befugt, eine solche anderweitige Bekanntmachung auf seine Kosten zu bewirken.

§. 17.

Der Versteigerungstermin kann nach dem Ermessen des Richters sowohl an der Gerichtsstelle, als an einem anderen Orte seines Bezirkes anberaumt werden.

§. 18.

Zu dem Versteigerungstermine sind mittelst Zustellung einer Abschrift des Subhastationspatents die Interessenten (§. 14.) zu laden.

Auch der Prozeßrichter erhält Nachricht von dem Versteigerungstermine.

§. 19.

In Bezug auf alle Zustellungen an die Subhastations-Interessenten (§. 14.), Ersteher und Bieter gelten für das ganze Verfahren folgende Bestimmungen:

1) Die Zustellung ist nicht erforderlich, wenn weder aus dem Hypothekenscheine und den sonstigen Mittheilungen der Hypothekenbehörde, noch aus einer zu den Subhastations-Akten gemachten Anzeige der Wohnort des Betheiligten oder seines Vertreters zu ersehen ist.

2) Erhellt aus der Mittheilung der Hypothekenbehörde, daß der Betheiligte bei den Grundakten einen Vertreter (§. 10.) bestellt hat, so kann die Zustellung an diesen auch dann erfolgen, wenn der Wohnort des Betheiligten bekannt ist.

3) Fehlt dem Betheiligten die Fähigkeit, selbstständig vor Gericht aufzutreten, so genügt, falls sein Vertreter oder dessen Wohnort zu den Subhastations-Akten nicht bekannt geworden ist, die Zustellung an die vormundschaftliche Behörde. Ist diese bei den Subhastations-Akten nicht bekannt, so bedarf es keiner Zustellung. Stellt sich der Mangel der Fähigkeit erst im Laufe des Verfahrens heraus, so bleiben vorher erfolgte Zustellungen gültig.

4) Geschieht die Zustellung an die Betheiligten durch die Post, so genügt die Aufgabe zur Post. Dieselbe wird durch eine Bescheinigung des mit der Beförderung derartiger Zustellungen zur Post beauftragten Beamten erwiesen.

5) Stellt sich bei der Zustellung heraus, daß der Betheiligte an dem Orte, wel-

welcher sich aus den Subhastations-Akten als sein letzter Wohnort ergiebt, nicht wohnt, oder daß er gestorben ist, so bedarf es keiner ferneren Zustellung.

6) Im Uebrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Zustellungen.

§. 20.

Eine Abänderung der aus dem Gesetze hervorgehenden Verkaufsbedingungen ist nur zulässig im Fall der Zustimmung aller Interessenten (§. 14.), deren Rechte durch die Abänderung berührt werden.

Die Betheiligten sind berechtigt, schon vor dem Versteigerungstermine besondere Verkaufsbedingungen zu beschließen. Die Erörterung solcher darf auch von Amtswegen herbeigeführt werden.

§. 21.

Im Versteigerungstermine wird der Beginn des Versteigerungsgeschäfts mittelst Aufrufs bekannt gemacht. Alsdann werden der Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein zur Einsicht aufgelegt, angemeldete Ansprüche und besondere Realverhältnisse bekannt gemacht, endlich über andere, als gesetzliche Verkaufsbedingungen verhandelt und die festgestellten verlesen. Hierauf wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert.

§. 22.

Kein Bieter darf zugelassen und kein Gebot berücksichtigt werden, wenn ein Interessent, dessen Recht durch den Zuschlag berührt wird, dagegen Widerspruch erhebt, es sei denn, daß der Bieter durch Niederlegung des vierfachen Grundsteuer-Reinertrages und zweieinhalbfachen Gebäudesteuer-Nutzungswerths (§. 13. Nr. 4.) für das Gebot Sicherheit leistet.

Der Zulassung des Fiskus und der gegenwärtig bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute darf nicht widersprochen werden.

§. 23.

Die Sicherheit muß geleistet werden in baarem Gelde oder inländischen öffentlichen, nicht außer Kurs gesetzten Papieren, welche mit den laufenden Zinsscheinen und Talons einzureichen und nach dem Börsenkurs zu berechnen sind.

Ein Gläubiger, dessen Kapitalsforderung innerhalb des Zwanzigfachen des Grundsteuer-Reinertrages und des Zwölfeinhalbfachen des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes (§. 13. Nr. 4.) des zur Subhastation stehenden Grundstücks auf demselben eingetragen ist, kann jedoch für sein Gebot auch Sicherheit mit dieser Forderung unter gleichzeitiger Niederlegung der über dieselbe sprechenden, sein uneingeschränktes Gläubigerrecht ergebenden Hypotheken-Urkunde bestellen.

§. 24.

Der Widerspruch (§. 22.) muß spätestens sofort nach Abgabe des Gebots erfolgen.

Der Umstand, daß frühere Gebote eines Bieters ohne Widerspruch zugelassen worden, schließt den Widerspruch nach Abgabe eines weiteren Gebots desselben Bieters nicht aus.

§. 25.

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten (§. 21.) und, Falls mehrere Bieter aufgetreten sind, nicht eher geschlossen werden, als bis sich ein Meistbietender ergeben hat. Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der Richter das letzte Gebot vernehmlich bekannt zu machen.

§. 26.

Nach Ermittelung des Meistbietenden sind die Interessenten, soweit sie im Termine anwesend sind, zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags aufzufordern.

Ein Widerspruch gegen dieselbe, welcher berücksichtigt werden soll, muß im Termine selbst erhoben werden. Auf Erklärungen, welche erst nach Abschluß des Versteigerungsprotokolls eingehen, imgleichen auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen.

§. 27.

Beantragt ein Interessent (§. 14.), dessen Rechte durch den Zuschlag berührt werden, die Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins, so ist dem Antrage stattzugeben, wenn der Interessent sich verpflichtet, für das Meistgebot, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und die Kosten zu haften, auch für den zehnten Theil des Meistgebots nach den Bestimmungen des §. 23. Absatz I. Sicherheit leistet.

Diese Vorschriften gelten auch in Bezug auf die als eingetragene Gläubiger bei der Subhastation betheiligten Kreditsysteme. — Die Befugniß derselben, unter anderen Voraussetzungen der Ertheilung des Zuschlags zu widersprechen, tritt außer Kraft.

Von der Sicherheitsleistung sind der Fiskus und die gegenwärtig bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute befreit.

§. 28.

Wenn sämmtliche Interessenten, deren Rechte durch den Zuschlag berührt werden, im Versteigerungstermine anwesend sind, der Ertheilung des Zuschlags widersprechen und die Ansetzung eines neuen Termins beantragen, so ist diesem Antrage stattzugeben.

§. 29.

In beiden Fällen hat der Subhastationsrichter sofort einen neuen Versteigerungstermin anzuberaumen. Sobald dies geschehen, wird der Meistbietende von seiner Verpflichtung frei.

§. 30.

Der neue Versteigerungstermin ist nach richterlichem Ermessen auf drei bis sechs Wochen hinauszusetzen. Im Uebrigen kommen die §§. 16. bis 26. zur Anwendung. Auch der bisherige Meistbietende wird nach Maaßgabe des §. 18. geladen.

Ein nicht auf gesetzliche Hindernisse (§. 39.) gegen Ertheilung des Zuschlags ge-

gestützter Widerspruch gegen denselben darf im späteren Versteigerungstermine nicht berücksichtigt werden.

§. 31.

Der erste Absatz des §. 30. findet auch Anwendung, wenn das Versteigerungsverfahren fortgesetzt werden muß, weil in dem früheren Versteigerungstermine ein Meistgebot nicht erzielt worden ist.

Lag der Grund hiervon in einem Mangel an Bietern, so muß der Gläubiger, welcher die Subhastation beantragt hat oder derselben beigetreten ist, den Antrag auf Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins binnen drei Monaten stellen, widrigenfalls der Subhastationsantrag beziehungsweise die Beitrittserklärung für zurückgenommen erachtet werden.

§. 32.

Die Gläubiger, auf deren Antrag die Subhastation betrieben wird, können bis zum Schlusse des Versteigerungsprotokolls (§. 38.) den Antrag zurücknehmen.

§. 33.

Wenn der Schuldner bis zu diesem Zeitpunkte die Summe der Schuld, welche durch die Subhastation beigetrieben werden soll, nebst Zinsen und Kosten, auf seine Gefahr und Kosten, gerichtlich niederlegt und für die Kosten des Subhastationsverfahrens durch baare Deposition einer vom Richter zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so muß das Verfahren eingestellt werden.

§. 34.

Bis zum Schluß des Versteigerungsprotokolls ist der Widerspruch des Schuldners und eines Dritten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften (§§. 35. und 36.) zu berücksichtigen.

§. 35.

Widerspricht der Schuldner der Fortsetzung der Subhastation oder dem Zuschlage mit der Behauptung, daß er den Gläubiger, welcher die Subhastation beantragt hat, befriedigt habe, oder daß das Urtheil, auf welchem der Antrag beruht, nicht vollstreckbar sei, so hat der Prozeßrichter, sofern die Vollstreckbarkeit der Forderung seiner Prüfung unterliegt, nach den für die Aufhebung oder Sistirung der Vollstreckung gegebenen Vorschriften zu entscheiden.

Wird jedoch der Widerspruch erst innerhalb vier Wochen vor dem Versteigerungstermine bei ihm angebracht, so darf derselbe nur dann Berücksichtigung finden, wenn er auf öffentliche Urkunden oder solche Privaturkunden gegründet wird, zu deren Anerkennung oder Diffitirung der Gläubiger verpflichtet ist.

Wenn der Subhastationsrichter von dem Prozeßrichter bis zum Schlusse des Versteigerungstermins davon in Kenntniß gesetzt wird, daß der Anspruch des Gläubigers für nicht vollstreckbar erachtet, oder die Sistirung der Vollstreckung beschlossen sei, so hat derselbe mit dem weiteren Verfahren inne zu halten.

Bringt der Schuldner seinen Widerspruch erst im Versteigerungstermine, oder zu einer Zeit, zu welcher sich bis dahin eine Entscheidung des Prozeßrichters nicht

nicht mehr einholen läßt, bei dem Subhastationsrichter an, so darf von diesem das Verfahren nur dann bis zur Entscheidung des Prozeßrichters ausgesetzt werden, wenn der Widerspruch auf Befriedigung des Gläubigers gestützt, von dem Subhastationsrichter rechtlich begründet gefunden und demselben in seinen thatsächlichen Verhältnissen durch öffentliche Urkunden oder solche Privaturkunden glaubhaft gemacht wird, zu deren Anerkennung oder Diffitirung der Gläubiger verpflichtet ist.

§. 36.

Widerspricht ein Dritter der Fortsetzung der Subhastation oder dem Zuschlage unter Berufung auf ein Recht, welches im Falle seines Bestehens den Verkauf überhaupt oder an den Meistbietenden oder unter den festgestellten Bedingungen unzulässig machen würde, und erhebt er diesen Widerspruch bei dem Subhastationsrichter, so muß dieser das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Prozeßrichters über denselben aussetzen, wenn er den Widerspruch rechtlich begründet und zugleich die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen glaubhaft gemacht findet.

Im Falle der Aussetzung hat der Subhastationsrichter dem Dritten eine nach den Verhältnissen abzumessende präklusivische Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe zur Vermeidung der Fortsetzung der Subhastation die Anstellung der Klage bei dem zuständigen Gerichte nachweisen muß.

Hat der Dritte seinen Widerspruch bei dem zuständigen Prozeßrichter im Wege der Klage geltend gemacht, so muß der Subhastationsrichter mit dem Verfahren inne halten, wenn er von dem Prozeßrichter bis zum Schlusse des Versteigerungstermins darum ersucht wird.

§. 37.

Wird in den Fällen der §§. 35. und 36. das Verfahren fortgesetzt, später aber der Widerspruch für begründet erklärt, so hat dies auf die Wirksamkeit des Zuschlagsurtheils (§. 40.) keinen Einfluß, unbeschadet des Anspruchs des Widersprechenden auf die Kaufgelder und unbeschadet seines Rechts, geeigneten Falls auf Schadenersatz oder wegen unrechtmäßiger Bereicherung zu klagen.

Wird das Verfahren eingestellt und ein neuer Versteigerungstermin innerhalb drei Monate nach der Einstellung anberaumt, so sind die kürzeren Fristen des §. 30. einzuhalten.

§. 38.

Das Protokoll muß über den ganzen Hergang im Termine Auskunft geben. Insbesondere sind darin die Zeit, zu welcher zum Bieten aufgefordert, und die, zu welcher die Versteigerung geschlossen wurde, zu verzeichnen. Wenn gegen die Ertheilung des Zuschlags Widerspruch erhoben oder wenn es streitig geblieben ist, für welches Gebot oder welchem Bieter, oder unter welchen Bedingungen der Zuschlag zu ertheilen sei, hat der Richter das in Betracht kommende Sach- und Rechtsverhältniß nebst den Anträgen und Beweisantretungen der Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß nach Schluß der Verhandlung den Betheiligten vorgelesen werden. Einer Vollziehung desselben durch diese bedarf es jedoch nicht.

§. 39.

Außer den Fällen der §§. 27. und 28. ist der Zuschlag zu versagen:

1) wenn das zur Subhastation gestellte Grundstück dem freien Verkehr entzogen ist, oder wenn sich das Meistgebot auf ein anderes Grundstück bezieht;

2) wenn dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Abschlusse eines Kaufvertrags oder zum Erwerbe des Grundstücks mangelt, oder das Meistgebot durch einen auch nachträglich nicht legitimirten Vertreter im Namen des Meistbietenden abgegeben ist;

3) wenn das Meistgebot unter anderen, als den gesetzlichen, oder den von allen Interessenten zugelassenen (§. 20.) Bedingungen erfolgt ist;

4) wenn die Forderung, wegen deren die Subhastation eingeleitet worden ist, mittelst derselben nicht beigetrieben werden darf;

5) wenn der Subhastationsantrag unter den Voraussetzungen des §. 32. zurückgenommen oder der Schuldner der Vorschrift des §. 33. nachgekommen ist, und der Subhastationsrichter nicht bereits das Verfahren eingestellt hat;

6) wenn der Prozeßrichter dem Subhastationsrichter die im §. 35. gedachte Benachrichtigung hat zugehen lassen oder das im §. 36. erwähnte Ersuchen an ihn gestellt hat, oder der Subhastationsrichter die Sistirung des Verfahrens in den Fällen der §§. 35. und 36. beschlossen hat und die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme desselben noch nicht eingetreten sind;

7) wenn das im §. 13. Nr. 7. vorgeschriebene Aufgebot nicht stattgehabt hat;

8) wenn eine der im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung des Versteigerungstermins nicht stattgehabt hat, wobei es jedoch bei einem Aushange nicht darauf ankommt, wie lange derselbe angeheftet gewesen ist;

9) wenn die Frist zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Patents im Regierungs-Amtsblatte erfolgte, und dem Versteigerungstermine um mehr als eine Woche kürzer ist, als die geringste gesetzliche Subhastationsfrist;

10) wenn ein Interessent (§. 14.), dessen Rechte durch Ertheilung des Zuschlags beeinträchtigt werden würden, zum Versteigerungstermine nicht gehörig geladen worden ist (§§. 18. 19.);

11) wenn der Schuldner von dem Beitritte eines Gläubigers zur Subhastation nicht gemäß §. 19. benachrichtigt worden ist und die Subhastation nur wegen der Forderung dieses Gläubigers fortgesetzt wird;

12) wenn den Bestimmungen im ersten Satze des §. 25. nicht genügt ist.

§. 40.

§. 40.

Die Ertheilung, sowie die Versagung des Zuschlags erfolgt durch ein Urtheil.

Wenn über die Ertheilung des Zuschlags kein Streit obwaltet, so erläßt der Subhastationsrichter das Urtheil auf Grund des Versteigerungsprotokolls und der Akten ohne vorherige Verhandlung.

Waltet über die Ertheilung des Zuschlags ein Streit ob, so entscheidet, sofern nicht der Subhastationsrichter selbst der Prozeßrichter ist, diejenige Deputation oder Kommission des Subhastationsgerichts, welche mit der Entscheidung von Prozessen befaßt ist.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Meistgebot oder, wenn der nachstehende Betrag höher ist, nach dem letzten Erwerbspreise, und wenn dieser nicht festzustellen ist, nach dem Vierzigfachen des Grundsteuer-Reinertrages und dem Fünfundzwanzigfachen des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes.

§. 41.

Der im Streitfalle mit der Entscheidung befaßte Richter (§. 40. Absatz 3.) fällt das Urtheil in dem Verkündigungstermine, nachdem er die erschienenen Betheiligten mit ihren Ausführungen gehört hat.

Aus dem Versteigerungsprotokolle nicht erhellende Anträge, Thatsachen und Beweismittel darf er jedoch nicht berücksichtigen.

§. 42.

In der Formel des Urtheils sind das unter Subhastation gestellte Grundstück, der Ersteher und das Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt wird, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgt, genau und vollständig zu bezeichnen.

Auf eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote, welche Seitens des Meistbietenden stattgehabt hat, ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

§. 43.

In der Urtheilsformel (§. 42.) sind zugleich denjenigen Personen, welche in Folge der öffentlichen Aufforderung (§. 13. Nr. 7.) Rechte angemeldet haben, dieselben vorzubehalten, diejenigen dagegen, welche ihre Rechte nicht spätestens im Versteigerungstermine angemeldet haben, mit denselben zu präkludiren.

Gegen die Präklusion findet das Rechtsmittel statt, welches zustehen würde, wenn das Aufgebot außerhalb des Subhastationsverfahrens erfolgt wäre.

Der Vorbehalt der angemeldeten Rechte, gleichviel ob derselbe von vornherein oder zufolge des gegen die Präklusion eingelegten Rechtsmittels ausgesprochen ist, berührt die Wirksamkeit des Zuschlagsurtheils nicht. Insoweit die vorbehaltenen Rechte mit demselben in Widerspruch treten, können sie nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden.

§. 44.

Kann die Verkündung des Urtheils (§§. 40. 43.) in dem im Subhastations-

tionspatente anberaumten Termine nicht erfolgen, so wird ein anderweitiger Termin dazu bestimmt.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes. Einer Ladung der Interessenten, einschließlich des Meistbietenden, bedarf es nicht.

§. 45.

Interessenten, welche weder im Versteigerungstermine erschienen, noch zu demselben geladen sind, obschon ihre Ladung erforderlich war, erhalten eine Ausfertigung des ergangenen Urtheils.

Im Uebrigen genügt die Verkündung desselben im Termine. Wenn der Zuschlag ertheilt worden, so erfolgt die Verkündung desselben den präkludirten Realberechtigten gegenüber nach den für die Verkündung der Präklusions-Erkenntnisse bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 46.

Gegen das Urtheil findet in allen Fällen nur eine Beschwerde bei dem Appellationsgerichte statt.

§. 47.

Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder durch das Urtheil benachtheiligte Subhastations-Interessent befugt. Die Beschwerde steht auch dem Bieter zu, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm derselbe hätte ertheilt werden müssen, sowie dem Ersteher, welcher behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen als den in das Zuschlagsurtheil aufgenommenen Bedingungen zu ertheilen gewesen wäre.

§. 48.

Ist der Zuschlag verweigert worden, so kann die Beschwerde nur darauf gegründet werden, daß keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliege.

§. 49.

Ist der Zuschlag ertheilt worden, so kann die Beschwerde nur auf einen der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe, sowie darauf gestützt werden, daß das Zuschlagsurtheil mit dem Inhalte des Versteigerungsprotokolls oder der festgesetzten Kaufbedingungen nicht übereinstimmt.

§. 50.

Der Beschwerdeführer darf Gründe nicht geltend machen, welche nur die Rechte anderer Betheiligten betreffen.

Die Beschwerde kann auch nicht auf einen Grund gestützt werden, welchen der Beschwerdeführer im Versteigerungstermine geltend zu machen im Stande war, jedoch nicht geltend gemacht hat.

Auch ein im Versteigerungstermin nicht erschienener, aber dazu gehörig vorgeladener Interessent kann aus dem bis dahin stattgehabten Verfahren keinen Beschwerdegrund herleiten.

§. 51.

Die Beschwerde kann nur durch den Inhalt der Akten, wie er zur Zeit, als das Urtheil erging, vorhanden war und berücksichtigt werden durfte (§. 41. Absatz 2.), begründet werden. Die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist unstatthaft.

§. 52.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt vierzehn Tage. Sie wird vom Tage der Verkündung des Urtheils, im Falle des §. 45. Absatz 1. vom Tage der Zustellung desselben, berechnet. Eine Verlängerung derselben findet nicht statt. Beschwerdegründe, die innerhalb derselben nicht aufgestellt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 53.

Als Gegner des Beschwerdeführers sind diejenigen Betheiligten anzusehen, welche von dem Beschwerdeführer als solche bezeichnet werden, sowie die Betheiligten, welche ein Interesse an der Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheils haben und auf ergangene Vorladung spätestens im Termine zur mündlichen Verhandlung in das Verfahren sich einlassen.

§. 54.

Die Beschwerde wird nach den Vorschriften erledigt, welche für das Rechtsmittel der Appellation in schleunigen Sachen gegeben sind.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist möglichst so anzusetzen, daß den Gegnern des Beschwerdeführers eine vierzehntägige Frist zur Beantwortung der Beschwerde frei bleibt. Für diese gilt die Beschränkung des §. 51.

Das Appellationsgericht entscheidet endgültig über Ertheilung oder Versagung des Zuschlags; ändert dasselbe ein den Zuschlag versagendes Urtheil ab, so hat es denselben zu ertheilen.

§. 55.

Wird der Zuschlag versagt, so sind die zur Ausführung des etwa aufgehobenen Zuschlagsurtheils getroffenen Maaßregeln rückgängig zu machen. Die Rückgewähr des auf Grund desselben Gegebenen oder Geleisteten darf mittelst Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden.

§. 56.

Ist der Zuschlag aus den Gründen der Nummern 2. 3. und 7. bis 12. des §. 39. versagt worden, und beantragt der Interessent, welcher die Subhastation ausgebracht hat, innerhalb drei Monate die Fortsetzung derselben, so setzt der Subhastationsrichter den neuen Versteigerungstermin mit den kürzeren Fristen des §. 30. an.

Auf einen späteren Antrag wird das Verfahren wie ein neues behandelt.

§. 57.

Soweit das Zuschlagsurtheil nicht ein Anderes bestimmt, erfolgt die Ueber-

Uebergabe des Grundstücks an den Ersteher erst nach Berichtigung des Kaufgeldes. Steht das Grundstück unter Sequestration, so wird diese auf Rechnung des Erstehers bis dahin weiter fortgesetzt. Besteht keine Sequestration, so ist jeder Gläubiger, der aus dem Kaufgelde Befriedigung erlangt, befugt, die Einleitung der Sequestration auf Kosten des Erstehers zu verlangen.

Der Ersteher kann gleichfalls die Einleitung der Sequestration beantragen, oder die anderweitig beantragte Sequestration durch Niederlegung des Kaufpreises oder der innerhalb des Meistgebots stehenden Kapitalsforderung des beantragenden Gläubigers abwenden.

Auf seinen Antrag wird die Uebergabe durch den Subhastationsrichter an Ort und Stelle bewirkt.

§. 58.

Die Kosten des Zuschlagsurtheils fallen dem Ersteher zur Last; die übrigen Kosten der Subhastation werden aus den Kaufgeldern entnommen, unbeschadet der Vorschrift im §. 3. des diesem Gesetze beigegebenen Tarifs.

§. 59.

Wenn der Ersteher das Kaufgeld nicht zur bestimmten Zeit zahlt, so ist jeder Betheiligte, welchem ein Theil des Kaufgeldes gebührt (§§. 66. 67.), wegen dieses Theils nach seiner Wahl entweder die Resubhastation des Grundstücks — unmittelbar bei dem Subhastationsrichter — zu beantragen, oder die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Erstehers nachzusuchen befugt.

Kein Betheiligter ist bei Ausübung des Wahlrechts an die Zustimmung der übrigen Betheiligten gebunden.

Die Subhastation erfolgt als neue Subhastation nach den Vorschriften dieses Gesetzes, jedoch mit Einhaltung der kürzeren Fristen des §. 30., wenn der Antrag innerhalb drei Monate nach dem Kaufgelderbelegungs-Termine gestellt wird.

Der Ersteher bleibt für den Ausfall, welchen die neue Subhastation ergiebt, dergestalt verhaftet, daß deshalb die Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen sofort nachgesucht werden kann; dagegen gebührt ihm auch der etwaige Mehrerlös.

2. Von der Vertheilung der Kaufgelder.

§. 60.

Aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks werden die Realgläubiger in der Reihenfolge und dem Umfange befriedigt, welche für die Vertheilung der Kaufgelder im Falle des Konkurses festgesetzt sind.

Wenn hiernach die zur Zeit der Einleitung der Subhastation bereits vorhandenen Realgläubiger befriedigt sind, so dient der Ueberrest der Kaufgelder in nachstehender Reihenfolge zur Befriedigung:

1) der Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben, und der Realgläubiger, deren Forderungen erst nach Einleitung der Subhastation entstanden sind;

2) sämmt-

2) sämmtlicher Realgläubiger wegen älterer als zweijähriger Rückstände an Hypothekenzinsen und anderen Leistungen und Abgaben, sowie derjenigen Gläubiger, für welche das Kaufgeld mit Beschlag belegt worden ist.

Reicht das Kaufgeld zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht hin, so bestimmt sich die Reihenfolge im ersten Falle (Nr. 1.) nach den Tagen, an denen die Subhastation eingeleitet, der Beitritt zugelassen oder die Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, im zweiten Falle (Nr. 2.) nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger.

Insofern nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Konkurseröffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maaßgebend, an welchem die Subhastation eingeleitet, der Beitritt zugelassen oder die Beschlagnahme erfolgt ist.

§. 61.

Diejenigen Forderungen, welche im Konkurse nicht geltend gemacht werden können, sind erst nach vollständiger Berichtigung aller übrigen Forderungen aus der Masse zu berichtigen.

Der Lauf der Zinsen wird durch das Vertheilungsverfahren nicht gehemmt.

Die Vertheilung erfolgt durch den Subhastationsrichter in dem in Gemäßheit des §. 62. anberaumten Termine.

§. 62.

Nach der Verkündung des Zuschlagsurtheils wird von dem Subhastationsrichter ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder bestimmt.

Zu diesem Termine sind die Subhastations-Interessenten, sowie der Ersteher zu laden. Ein Gläubiger, für den das Kaufgeld mit Beschlag belegt ist, wird, sobald die Beschlagnahme zu den Subhastations-Akten angezeigt ist, zu dem Kaufgelderbelegungs-Verfahren ebenfalls zugezogen.

Der Termin ist zugleich durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen.

§. 63.

Ist gegen das Zuschlagsurtheil eine Beschwerde eingelegt, so muß die Ausführung der Vertheilung auf Antrag des Erstehers bis zur Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt bleiben.

§. 64.

Wenn der Ersteher im Termine nicht erscheint, so wird angenommen, daß er die Kaufgelder nicht erlegen könne, und mit der Vertheilung der letzteren ohne seine Zuziehung verfahren.

Die Ansprüche eines im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Realgläubigers, welcher sich im Termine nicht einfindet, bleiben bei der Vertheilung der Kaufgelder unberücksichtigt, ohne Unterschied, ob er dieselben bereits angemeldet hatte, oder nicht. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in den §§. 47. bis 49. und 51. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, Falls sie ihre Liquidation bis zur Vertheilung schriftlich einreichen.

 Fin-

Findet sich ein in das Hypothekenbuch eingetragener Realgläubiger im Termine nicht ein, so erfolgt die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder ohne seine Zuziehung in der Art, daß der auf ihn fallende Theil der Kaufgelder auf seine Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelder das Realrecht seiner Forderung für aufgehoben erachtet und die Löschung derselben im Hypothekenbuche veranlaßt wird, ohne daß dazu die Beibringung der Hypotheken-Urkunde erforderlich ist, während er für jeden Mißbrauch der letzteren verantwortlich bleibt. Die Löschung einer in gänzlich unbestimmter Höhe eingetragenen Forderung erfolgt in gleicher Weise, ohne daß jedoch dem ausbleibenden Gläubiger von Amtswegen ein Betrag auf dieselbe angesetzt wird.

Ist die Forderung des Gläubigers, welcher die Subhastation beantragt hat, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, so wird im Falle seines Ausbleibens mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder ohne seine Zuziehung verfahren und der ihm gebührende Theil derselben auf seine Gefahr und Kosten in gerichtliche Verwahrung genommen.

Derselbe Rechtsnachtheil trifft den ausbleibenden Schuldner.

§. 65.

Im Termine wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher an Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren hat und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der ihr zur Last fallenden Subhastationskosten (§. 58.) beträgt.

Demnächst haben sich die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, aus dem Hypothekenbuche hervorgehen oder sonst von Amtswegen berücksichtigt werden müssen (§. 64. Absatz 2. und 4.), und über das dafür verlangte oder aus dem Hypothekenbuche hervorgehende, beziehungsweise sonst gesetzliche Vorrecht zu erklären.

§. 66.

Sind die Interessenten einig oder werden die entstandenen Streitigkeiten beigelegt, so ist demgemäß sofort die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Soweit der Ersteher eine zur Hebung kommende Forderung nicht mit Einwilligung des Gläubigers übernimmt, wird dieselbe aus den Kaufgeldern bezahlt oder ein entsprechender Theil des Kaufgelderrückstandes dem Gläubiger überwiesen. Eine solche Ueberweisung wirkt nur die Tilgung des Realanspruchs.

Der auf eine in das Hypothekenbuch eingetragene Forderung, deren gegenwärtiger Eigenthümer unbekannt ist, oder zu welcher sich kein legitimirter Empfänger meldet, zu zahlende Betrag wird auf Gefahr und Kosten des betreffenden Gläubigers als Spezialmasse in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten.

§. 67.

Wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, so entwirft der Subhastationsrichter, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, im Termine einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die Forderungen, soweit sie unstreitig sind, gezahlt werden können und ver-

vernimmt bei jeder Forderung die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen.

Die Forderungen, bei denen Niemand etwas erinnert, werden berichtigt; die zur Hebung gelangenden streitigen Beträge werden als Spezialmassen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Forderung Betheiligten ein anderweites Abkommen getroffen wird.

§. 68.

Einem in das Hypothekenbuch eingetragenen Realgläubiger, welcher im Termine nicht erschienen ist, werden außer dem Kapitalbetrage nur die laufenden Hypothekenzinsen oder andere Leistungen, nicht auch Rückstände und Kosten berechnet.

Erscheint der Gläubiger, welcher wegen einer nicht eingetragenen Forderung die Subhastation beantragt hat, im Termine nicht, so wird der ihm gebührende Betrag nach Lage der Akten berechnet.

Ein erschienener Gläubiger ist nicht befugt, seine im Termine aufgestellte Liquidation nachträglich zu ergänzen.

§. 69.

In verwickelten Sachen kann der Subhastationsrichter schon vor dem Termine unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen einen vorläufigen Theilungsplan anfertigen, welcher alsdann bei der Verhandlung im Termine zum Grunde zu legen ist.

§. 70.

Der Schuldner ist befugt, die Richtigkeit, das Realrecht und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

In gleicher Art ist hierzu auch jeder Realgläubiger, sowie jeder Gläubiger, auf dessen Antrag die Subhastation betrieben worden ist, insofern befugt, als durch die Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse oder durch die Ausübung des verlangten Vorrechts seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

Inwiefern eine Forderung aus dem Grunde angefochten werden kann, weil ein vorhanden gewesener persönlicher Anspruch bereits erloschen sei, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§. 71.

Jeder im Termine anwesende Gläubiger, sowie jeder Gläubiger, auf dessen Antrag die Subhastation betrieben worden ist, kann unter der Voraussetzung des §. 70. Alinea 2. im Wege der Einwendung die nachbezeichneten Forderungen anderer Gläubiger nach Maaßgabe der im ersten Abschnitt des fünften Titels der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. ertheilten näheren Bestimmungen (§. 375. daselbst) als ungültig anfechten:

1) Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;

2) Forderungen aus Entscheidungen und Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;

3) Forderungen aus freigebigen Verfügungen (insbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtniß-Entsagungen, imgleichen solchen Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Pfandbestellers und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Pfandbestellers zu erachten sind), welche der Pfandbesteller zum Vortheile seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;

4) Forderungen der Ehefrau des Pfandbestellers oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Befriedigung wegen des in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorlag;

5) Forderungen, die sich auf Empfangsbekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gründen, welche der Pfandbesteller seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren abgegeben hat, sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 72.

Der Widerspruch eines Gläubigers oder des Schuldners (§§. 70. und 71.) hält nur dann die Auszahlung auf, wenn der Subhastationsrichter ihn rechtlich begründet findet, und der Widersprechende ihn in seinen thatsächlichen Voraussetzungen durch solche Beweismittel unterstützt, welche nach den Vorschriften der Prozeßgesetze zur Anlegung eines Arrestes ausreichen.

In diesem Falle giebt der Subhastationsrichter dem Widersprechenden auf, innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn Tagen zu den Subhastations-Akten nachzuweisen, daß er zur Geltendmachung des erhobenen Widerspruchs gegen den zur Hebung gelangenden Gläubiger die Klage bei der für Prozesse zuständigen Deputation oder Kommission des Subhastationsgerichts angebracht hat.

Wird der Nachweis nicht innerhalb der Frist geführt, so veranlaßt der Subhastationsrichter die Auszahlung an den zur Hebung gelangenden Gläubiger.

§. 73.

Auf die Klage ist mit der Klagebeantwortung, sowie mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Das Urtheil muß zugleich darüber entscheiden, an wen der Kaufgelderbetrag auszuzahlen oder zu überweisen sei, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anordnen.

§. 74.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so kom-

kommen die für diesen Fall im Konkurse eintretenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 75.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt; der Gläubiger kann die Annahme einer noch nicht fälligen Forderung nicht verweigern.

Ist eine solche Forderung unverzinslich, so tritt Vergütung der Zwischenzinsen nach den Bestimmungen ein, welche im Falle des Konkurses bei noch nicht fälligen unverzinslichen Forderungen der Konkursgläubiger gelten.

§. 76.

Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Betheiligten, deren Befriedigung durch die bedingte Forderung verhindert wird, den auf dieselbe fallenden Betrag mit der Verpflichtung zur Rückgewähr an den bedingten Gläubiger für den Fall des Eintritts der Bedingung und gegen Sicherheitsbestellung.
2) Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem Gläubiger der auf seine bedingte Forderung fallende Betrag gegen Sicherheitsbestellung für den Fall des Eintritts der Bedingung gezahlt oder überwiesen und zugleich bestimmt, an wen für diesen Fall die Rückgewähr zu leisten ist.
3) So lange die empfangsberechtigten Betheiligten eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende oder von den übrigen Betheiligten für genügend erachtete Sicherheit nicht bestellen, bleibt die Summe in gerichtlicher Verwahrung. Die aufkommenden Depositalzinsen gebühren demjenigen, welcher das Kapital gegen Sicherheitsbestellung verlangen konnte.

§. 77.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so bleibt der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebung angesetzte Kapital fällt, in gerichtlicher Verwahrung.

Zugleich wird bestimmt, wem das Kapital bei dem Aufhören der Hebungen zufallen soll.

So oft die Depositalzinsen zur Berichtigung der Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

§. 78.

Die Urkunden über die Forderungen, welche durch Zahlungen getilgt sind, werden kassirt und zu den Subhastationsakten genommen.

Die Urkunden über alle übrigen Forderungen sind an die Gläubiger zurückzugeben, nachdem der Subhastationsrichter auf denselben im Termine beurkundet hat, ob und bis zu welchem Betrage die Forderung zur Hebung gekommen ist, und wenn der Ersteher die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Beurkundungen ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 79.

Nach dem Termine ist das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll für den Ersteher auszufertigen.

Auf Grund dieser Ausfertigung ist in dem Hypothekenbuche bei Eintragung des Eigenthums des Erstehers die Löschung des Subhastationsvermerks und aller Realforderungen zu bewirken, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen, oder von demselben namentlich übernommen worden sind.

Gleichzeitig ist der aus dem Protokolle sich ergebende etwaige Kaufgelder-Rückstand in das Hypothekenbuch einzutragen.

Der Eintragungsvermerk hat zugleich die den einzelnen Gläubigern überwiesenen Antheile zu bezeichnen, sowie die Rangordnung derselben anzugeben. Als Urkunde zum Zwecke der Eintragung dient eine Ausfertigung des Zuschlagurtheils und des Protokolls über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder.

Jeder Gläubiger, welchem ein Antheil an dem Rückstande überwiesen ist, hat die Befugniß zu verlangen, daß ihm über seinen Antheil eine Hypotheken-Urkunde ausgefertigt wird.

Der Subhastationsrichter hat um die im Vorstehenden erwähnten Eintragungen und Löschungen die Hypothekenbehörde von Amtswegen zu ersuchen.

Jedem Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen wird, ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zu ertheilen.

3. Von dem Aufgebote der bei der Kaufgeldervertheilung gebildeten Spezialmassen.

§. 80.

Wenn bei der Vertheilung der Kaufgelder sich Niemand mit Ansprüchen auf eine in das Hypothekenbuch eingetragene, zur Hebung gelangende, Realforderung gemeldet hat oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung der Hypotheken-Urkunde legitimiren kann, so ist den unbekannten Betheiligten von dem Subhastationsrichter ein Kurator zu bestellen.

§. 81.

Der Kurator muß zu ermitteln suchen, ob die Forderung schon getilgt ist; er muß sich bemühen, die fehlende Hypotheken-Urkunde und den Inhaber derselben, sowie diejenigen zu erforschen, denen Eigenthumsrechte, Pfandrechte und andere Rechte an der Forderung zustehen.

§. 82.

Haben die Nachforschungen des Kurators keinen Erfolg, so liegt ihm ob, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Spezialmasse oder des dem betreffenden Gläubiger überwiesenen Theils des Kaufgelderrückstandes bei dem Subhastationsrichter nachzusuchen.

Der Kurator hat die Versicherung abzugeben, daß er sich nach bestem Wissen und mit sorgfältiger Benutzung der von den Betheiligten ihm an die Hand gegebenen Mittel bemüht habe, die fehlende Hypotheken-Urkunde und den Inhaber derselben, sowie diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

§. 83.

Hat sich Niemand mit Ansprüchen auf die Forderung gemeldet, so ist die Ableistung eines Diligenzeides nicht erforderlich. Wenn dagegen der Gläubiger sich gemeldet hat und nur die Urkunde nicht beschaffen kann, so muß dieser einen Eid dahin leisten:

daß er die Urkunde nicht selbst besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der sie besitze, noch ein Ort, an dem sie sich befinden möge, und daß er dieselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die erfolgte Vernichtung der Urkunde, so muß er den Eid dahin leisten:

daß und in welcher Art die Urkunde vernichtet worden sei.

§. 84.

Bei dem Aufgebot (§. 82.) ergeht die Aufforderung, daß alle diejenigen, welche an die Spezialmasse oder an den Kaufgelderrückstand Ansprüche geltend machen wollen, dieselben bei dem Subhastationsrichter spätestens in einem von demselben zu bestimmenden Termine, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden haben.

In der Aufforderung ist die Forderung, auf welche das Aufgebot sich bezieht, durch Benennung des aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung und des Datums der Urkunde, sowie durch Benennung des subhastirten Grundstücks zu bezeichnen.

§. 85.

Die Bestimmung der Anmeldungsfrist und die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung (§. 84.) erfolgen nach den Vorschriften, welche bei nothwendigen Subhastationen hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermins und der Bekanntmachung desselben gelten. Der Kurator erhält eine Abschrift der Aufforderung.

§. 86.

Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusionsurtheil abzufassen. In demselben sind den Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten; alle unbekannten Interessenten sind mit ihren Ansprüchen an die Spezialmasse oder den Kaufgelderrückstand auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird dem Kurator, sowie dem Gläubiger zugestellt, welcher sich bei der Kaufgeldervertheilung oder in Folge des Aufgebots zu der Post gemeldet hat.

Hinsichtlich der Verkündung des Präklusionsurtheils gegenüber den Prä-

 klu-

kludirten und des gegen dasselbe zulässigen Rechtsmittels gelten die allgemeinen, in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 87.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, hat der Subhastationsrichter zur Auszahlung der Spezialmasse oder Ueberweisung des Kaufgelderrückstandes einen Termin zu bestimmen. Zu demselben sind zu laden: der Kurator, der Schuldner, gegen welchen die Subhastation stattgefunden hat, der im Hypothekenbuche zuletzt eingetragene Gläubiger und die etwa mit einem Pfandrechte oder anderem Rechte an der Forderung eingetragenen Personen, sowie die übrigen Subhastations-Interessenten, welche überhaupt nicht oder nicht vollständig zur Hebung gekommen sind, und alle diejenigen, welche sich in Folge des Aufgebots gemeldet haben.

§. 88.

Denjenigen, welcher im Termine nicht erscheint, trifft der Rechtsnachtheil, daß ohne seine Zuziehung über die Auszahlung oder Ueberweisung verhandelt und mit derselben verfahren wird, ohne daß seine Ansprüche berücksichtigt werden.

§. 89.

Wenn im Termine hinsichtlich der Auszahlung oder Ueberweisung Streit entsteht, so hat der Subhastationsrichter die an demselben betheiligten Personen mit ihren Erklärungen zu hören und demnächst das Verfahren bis zur Beschlußfassung über die Beweisaufnahme fortzuführen.

Das weitere Verfahren erfolgt im gewöhnlichen Prozesse nach den in dem zweiten Absatze des §. 72. gegebenen Bestimmungen über die Zuständigkeit.

Die Anführung neuer Thatsachen ist in der alsbald anzuberaumenden mündlichen Verhandlung nicht mehr zulässig.

Das Urtheil hat darüber zu entscheiden, an wen die Spezialmasse auszuzahlen oder der Kaufgelderrückstand zu überweisen ist.

§. 90.

Wenn bei der Kaufgeldervertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach dem Hypothekenbuche Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind, so wird diesen unbekannten Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendigt.

Zur Ermittelung:

ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten oder mit wessen Zuziehung die Spezialmasse oder den betreffenden Theil des Kaufgelderrückstandes zu erheben befugt sei,

ist nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 81. ff.) zu verfahren, jedoch mit den Maaßgaben, welche die Natur des Falles mit sich bringt.

Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittelungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten:

daß

daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe, und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne.

§. 91.

Die Kosten des Aufgebotsverfahrens, einschließlich der Gebühren und Auslagen des Kurators, werden in allen Fällen aus der Spezialmasse oder dem betreffenden Theile des Kaufgelderrückstandes entnommen.

Die besonderen Kosten, welche durch die Verhandlung und Entscheidung über einen unbegründeten Anspruch oder Widerspruch erwachsen, fallen demjenigen zur Last, welcher denselben erhoben hat.

II. Andere Subhastationsgegenstände.

§. 92.

Die vorstehenden Vorschriften (§§. 5. bis 91.) kommen, soweit dieselben nicht durch Natur und Verhältnisse der Grundstücke bedingt sind und in den nachstehenden Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist, auch dann zur Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in andere der Subhastation unterliegende Gegenstände, als Grundstücke, erfolgen soll.

§. 93.

Bei der Subhastation solcher Gerechtigkeiten, bei welchen sich die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheit und deren Bestellung mit eingetragenen Forderungen nicht nach der Vorschrift der §§. 22. und 23. bestimmen läßt, setzt der Richter, erforderlichen Falls nach Anhörung eines Sachverständigen, die Höhe dieser Sicherheit fest. Die Bestellung derselben mit eingetragenen Forderungen (§. 23.) ist in diesem Falle statthaft, wenn letztere innerhalb des Fünffachen des festgesetzten Betrages eingetragen stehen. Dieser ist im Subhastationspatente anzugeben.

Hinsichtlich der Kohlen-Abbaugerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen gilt die Vorschrift des §. 109.

§. 94.

Dem Antrage auf Einleitung der Subhastation eines Schiffes sind anstatt der im §. 6. bezeichneten folgende Urkunden beizufügen:

1) wenn das Schiff in ein Schiffsregister eingetragen ist, ein neuester Auszug aus demselben, welcher alle noch gültigen, das Schiff betreffenden Eintragungsvermerke enthält, und wenn daraus hervorgeht, daß der Schuldner nicht eingetragener Eigenthümer des Schiffes ist, eine seinen Eigenthumsbesitz glaubhaft machende öffentliche Urkunde;
2) wenn das Schiff nicht in das Schiffsregister eingetragen ist, eine den Eigenthumsbesitz des Schuldners glaubhaft machende öffentliche Urkunde, und sofern thunlich, diejenigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Ab-

Abschrift, aus welchen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eine etwaige Verpfändung des Schiffes ohne körperliche Uebergabe zu ersehen ist.

Wird das Schiffsregister am Orte des Subhastationsrichters geführt, so vertritt eine Bezugnahme auf jenes die Stelle der zu 1. gedachten Bescheinigung.

§. 95.

Die auf die Führung des Hypothekenbuchs Bezug habenden Vorschriften bleiben bei der Subhastation eines Schiffes außer Anwendung.

§. 96.

In Betreff der Nothwendigkeit der Zuziehung zu den einzelnen Verhandlungen stehen die Schiffsgläubiger und alle übrigen mit einem Pfandrechte versehenen Gläubiger den Realgläubigern eines unter Subhastation gestellten Grundstücks, und diejenigen Gläubiger, welche in das Schiffsregister eingetragen sind, oder deren Rechte aus den im §. 94. unter Nr. 2. bezeichneten Urkunden hervorgehen, den in das Hypothekenbuch eingetragenen Gläubigern gleich.

§. 97.

Im Subhastationspatente sind alle Schiffsgläubiger und alle sonstigen Gläubiger, welche ein Pfandrecht an dem Schiffe in Anspruch nehmen, zur Anmeldung ihrer Rechte bei dem Subhastationsrichter aufzufordern.

Die Bestimmung im §. 13. Nr. 7. findet keine Anwendung.

§. 98.

Im Subhastationspatente ist der Betrag der von dem Bieter zu erlegenden Kaution anzugeben. Derselbe wird von dem Subhastationsrichter nach Anhörung eines Sachverständigen über den Werth des Schiffes bestimmt.

§. 99.

Die Subhastationsfrist beträgt nach dem Ermessen des Subhastationsrichters vier Wochen bis drei Monate, bei registrirten Seeschiffen jedoch stets drei Monate. Sie wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Bekanntmachung des Subhastationspatents zum erstenmale in dem Anzeiger eines Regierungs-Amtsblattes (§. 100.) erscheint.

§. 100.

Das Subhastationspatent ist bekannt zu machen:

1) durch Aushang an der Gerichtsstelle;
2) durch Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes der Regierung, in deren Bezirke der Subhastationsrichter seinen Sitz hat, sowie, wenn der Schuldner im Inlande einen Wohnort hat, derjenigen Regierung, in deren Bezirke dieser Wohnort sich befindet. Handelt es sich um ein in ein inländisches Schiffsregister eingetragenes Seeschiff, so erfolgt die Einrü-

rückung anstatt in den zuletzt bezeichneten Anzeiger in den der Regierung, in deren Bezirke das Schiff seinen Heimathshafen hat.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Bekanntmachung die Vorschriften des §. 16.

§. 101.

Während der Subhastation muß das Schiff an dem Orte bleiben, wo es sich bei deren Einleitung befindet.

Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff während der Subhastation eine neue Fahrt antritt, so kann dies auf den Antrag der Interessenten von dem Subhastationsrichter unter der Bedingung gestattet werden, daß eine gehörige Versicherung des Schiffes erfolgt.

§. 102.

Wird ein neuer Versteigerungstermin angesetzt (§§. 27. 28. 31.), so beträgt die Subhastationsfrist, nach dem Ermessen des Richters, vierzehn Tage bis sechs Wochen.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Subhastationspatents sind die Bestimmungen des §. 100. maaßgebend.

§. 103.

Wenn die Vorschrift des §. 97. Absatz 1. nicht beobachtet worden ist, darf die Ertheilung des Zuschlags nicht erfolgen.

§. 104.

Was zur Schiffsmasse gehört, die Rangordnung der Schiffsgläubiger und übrigen Pfandgläubiger und das Vorrecht dieser Gläubiger bestimmt sich nach den für den Fall des Konkurses eintretenden Vorschriften und nach den Bestimmungen der §§. 60. und 61., insofern diese letzteren nicht lediglich mit speziellen, die Realrechte an Grundstücken betreffenden Bestimmungen in Verbindung stehen.

§. 105.

Ist das subhastirte Schiff ein in das Schiffsregister eingetragenes Seeschiff, so sind in Betreff der Eintragung des Erstehers als Eigenthümer des Schiffes in das Schiffsregister, in Betreff der in das letztere eingetragenen und nicht übernommenen Pfandrechte, sowie der Eintragung des Pfandrechts für den etwaigen Kaufgelderrückstand die Bestimmungen des §. 79. maaßgebend.

§. 106.

In Ansehung der aus dem Schiffsregister oder aus den zu den Akten gelangten anderweiten Urkunden (§. 94.) ersichtlichen Pfandrechte, treten in den betreffenden Fällen die Vorschriften über das Aufgebot der Spezialmassen ein (§§. 80. ff.).

§. 107.

Dem Antrage auf Subhastation eines verliehenen Bergwerks oder unbeweglichen Bergwerksantheils ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungs-Urkunde des Bergwerks beizufügen.

Mit dem Antrage auf Subhastation einer Kohlen-Abbaugerechtigkeit in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen ist eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes einzureichen, durch welchen die Gerechtigkeit vom Eigenthum an der Grundoberfläche getrennt worden ist.

§. 108.

Das Subhastationspatent muß den Namen des Bergwerks, die Feldesgröße, das Mineral oder die Mineralien, auf welche das Bergwerks-Eigenthum verliehen ist, den Kreis, in welchem das Feld liegt, die demselben zunächst belegene Stadt benennen.

Bei der Subhastation von unbeweglichen Bergwerksantheilen ist die Zahl der Kuxe, in welche das Bergwerk getheilt ist, im Patente anzugeben.

Bei Kohlen-Abbaugerechtigkeiten (§. 107.) genügt eine nähere Bezeichnung derselben nach Lage und Umfang.

§. 109.

Der Betrag der von dem Bieter zu leistenden Sicherheit ist bei der Subhastation der im §. 108. genannten Gegenstände von dem Subhastationsrichter, erforderlichen Falls nach Anhörung des zuständigen Revierbeamten über ihren Werth festzusetzen und in das Subhastationspatent aufzunehmen.

§. 110.

Die Subhastationsfrist beträgt längstens drei Monate.

§. 111.

Bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen gehört der Repräsentant oder Grubenvorstand zu den Subhastations-Interessenten.

Zweiter Abschnitt.

Nothwendige Subhastation außerhalb der Zwangsvollstreckung.

§. 112.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn die nothwendige Subhastation beantragt wird:

1) von dem Benefizial-Erben, (§ 448. I 4 29.)
2) von einem Miteigenthümer zum Zwecke der Auseinandersetzung.

§. 113.

Für den unter Nr. 2. des §. 112. gedachten Fall gelten jedoch folgende Bestimmungen:

1) Die

1) Die Wirkungen der nothwendigen Subhastation treten nur wider die Miteigenthümer, dagegen wider Pächter, Miether, Hypothekengläubiger und andere Berechtigte nur insofern ein, als auf dem Antheil des Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen ist, und nicht auch auf dem Antheil des Miteigenthümers, welcher den Antrag gestellt hat, das betreffende Recht haftet. Ein Berechtigter, dessen Recht unberührt bleibt, wird bei dem Verfahren nicht zugezogen.

2) Behauptet der Miteigenthümer, gegen welchen auf Subhastation angetragen worden ist, daß die Theilung der gemeinschaftlichen Sache unzulässig sei, so kommen die §§. 34. 36. und 37. zur Anwendung.

3) Die in den Fällen der §§. 22. und 27. erforderliche Sicherstellung darf jeder Miteigenthümer durch Eintragung einer Kaution auf seinem Grundstückantheile leisten, vorausgesetzt, daß dieselbe die im §. 23. vorgeschriebene Sicherheit gewährt, und die über die Eintragung sprechende Urkunde gleichzeitig niedergelegt wird.

Schlußvorschriften.

§. 114.

Die Kosten werden nach dem beigefügten Tarif erhoben. Die Bestimmungen des letzteren treten in den Fällen, in welchen nach der gegenwärtigen Subhastations-Ordnung verfahren wird, an die Stelle der im Artikel 12. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Samml. S. 273.) getroffenen Bestimmungen.

§. 115.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1869. in Kraft. Ist jedoch zu diesem Zeitpunkte eine Subhastation bereits eingeleitet, so ist dieselbe nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§. 116.

Mit dem im §. 115. angegebenen Zeitpunkte treten außer Kraft:

die Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß (Gesetz-Samml. S. 39);

die §§. 5. und 24. der Verordnung vom 4. März 1834. über die Exekution in Civilsachen (Gesetz-Samml. S. 31.);

die Kabinetsorder vom 1. Juli 1834., betreffend die Taxation unbepfandbriefter adeliger Güter durch die Kreditdirektion (Gesetz-Samml. S. 88.);

die Verordnung vom 2. Dezember 1837. über die Subhastationen der Grundstücke von geringerem Werthe (Gesetz-Samml. S. 219.);

der §. 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (Gesetz-Samml. S. 302.), soweit sich derselbe auf Adjudikations-Erkenntnisse bezieht;

der

der Artikel 2. der Deklaration dieser Verordnung vom 6. April 1839. (Gesetz-Samml. S. 126.);

die Nummern 21. I. 24. 32. 38. 39. und 42., soweit sich die beiden letzten auf das Adjudikations-Erkenntniß beziehen, der zur Ausführung der Verordnung vom 14. Dezember 1833. ergangenen Instruktion vom 7. April 1839. (Gesetz-Samml. S. 133.);

die §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 20. März 1854., betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civilprozeß-Verfahren und die Exekution in Civilsachen (Gesetz-Samml. S. 115.);

der Artikel XVI. des Gesetzes vom 8. Mai 1855., betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben (Gesetz-Samml. S. 317.);

die Verordnung vom 11. August 1843., betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen (Gesetz-Samml. S. 323.).

Außerdem treten für den Geltungsbereich des gegenwärtigen Gesetzes der erste Abschnitt des zweiundfunfzigsten Titels ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und die auf diesen Abschnitt bezüglichen Anhangs-Paragraphen:

der §. 112. des vierundzwanzigsten Titels ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,

der §. 348. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts und der §. 15. des Anhangs zu demselben,

der dritte und vierte Abschnitt des fünften Titels (§§. 383. bis 415.) der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 321.),

der §. 247. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 705.),

mit dem im §. 115. bezeichneten Zeitpunkte außer Kraft.

§. 117.

Wo in einem Gesetze auf die nach §. 116. aufgehobenen Vorschriften hingewiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Nur insoweit findet das gegenwärtige Gesetz auf freiwillige Subhastationen und auf solche Subhastationen Anwendung, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 10. April 1841. (Gesetz-Samml. S. 76.) erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Kosten-

Kostentarif.

§. 1.

An Gerichtskosten werden erhoben:

1) für das ganze Subhastationsverfahren, ausschließlich des Urtheils, durch welches der Zuschlag ertheilt wird, und des Kaufgelderbelegungs-Verfahrens,
   a) von dem Betrage bis 500 Rthlr. einschließlich, von je 50 Rthlrn. .... 1 Rthlr. — Sgr.
   b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. einschließlich, von je 100 Rthlrn. .... — = 25 =
   c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. einschließlich, von je 500 Rthlrn. .... 1 = 15 =
   d) von dem Mehrbetrage von je 1000 Rthlrn... 1 = 15 =

   Die vorstehenden Sätze enthalten zugleich die Abgeltung:
   für das durch §. 13. Nr. 7. angeordnete Aufgebotsverfahren, und das Urtheil, durch welches die Unzulässigkeit des Zuschlages ausgesprochen wird;
   für die Bescheinigungen und Mittheilungen, welche der Subhastationsrichter von dem Prozeßrichter hinsichtlich der Einleitung und Sistirung des Subhastationsverfahrens und des Beitritts eines Gläubigers zu demselben erhält;
   für die von dem Subhastationsrichter veranlaßte Thätigkeit der Hypothekenbehörde.

2) Wenn die Subhastation aufgehoben wird:
   a) bevor das Subhastationspatent zur öffentlichen Bekanntmachung oder an die Interessenten abgesendet worden ist .... $^1/_5$
   b) nach diesem Zeitpunkte, jedoch vor Abhaltung des Versteigerungstermins .... $^3/_5$
   der vorstehend bestimmten Sätze.

3) Für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Versteigerungstermin $^2/_5$ des ganzen Satzes zu 1.

4) Für das Urtheil, durch welches der Zuschlag ertheilt wird:
   a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. einschließlich, von je 10 Rthlrn. .... 7 Sgr.
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich, von je 50 Rthlrn. .... 5 =

c) von

c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. einschließlich, von je 100 Rthlrn. .... 5 Sgr.

Neben den unter Nr. 4. bestimmten Sätzen wird noch der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben.

Wird auf erhobene Beschwerde das Urtheil, durch welches der Zuschlag ertheilt worden ist, aufgehoben und der Zuschlag versagt, so sind die nach Nr. 4. berechneten Kosten und Stempel niederzuschlagen.

5) Für das Kaufgelderbelegungsverfahren einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuche, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelderrückstände und des Aufgebots der bei der Kaufgeldervertheilung gebildeten Spezialmassen:
   a) von dem Betrage bis 200 Rthlr., von je 10 Rthlrn... 10 Sgr.,
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr., von je 10 Rthlrn. 3 "
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr., von je 100 Rthlrn. 15 "
   d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn............. 5 "

§. 2.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke, Gerechtigkeiten, Schiffe rc. zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu 1. 2. 3. und 5. im §. 1. nach der Summe des Werthes derselben, die Sätze zu 4. aber nach der Summe des Werthes der jedem einzelnen Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände zu berechnen.

§. 3.

Die Beträge sind nach dem Meistgebote, wenn es aber nicht zur Versteigerung kommt,

a) in denjenigen Fällen, in welchen die vom Bieter zu bestellende Sicherheit nach dem Grundsteuer-Reinertrage oder Gebäudesteuer-Nutzungswerthe bestimmt wird, nach dem zehnfachen Betrage dieser Sicherheit,

b) in allen anderen Fällen nach der Summe zu berechnen, welche der Subhastationsrichter auf Grund der bei den Akten befindlichen Nachrichten zum Zwecke der Kostenberechnung als Werth des Gegenstandes der Subhastation festsetzt.

Erreicht das Meistgebot nicht $^2/_3$ der Werthe zu a. und b., so ist der letztere Betrag — $^2/_3$ dieser Werthe — bei Berechnung der Sätze zu 1. 3. und 4. im §. 1. zum Grunde zu legen.

Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten zu 1. und 3. im §. 1. unzureichend ist, bleibt der Ersteher für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

§. 4.

§. 4.

Die Kosten der Einlegung und Verhandlung der Beschwerde — §§. 46. ff. — werden nach den Vorschriften und Grundsätzen berechnet, welche für den Kostenansatz bei Einlegung und Verhandlung der Appellation in schleunigen Sachen maaßgebend sind. Daneben kommen die unter Nr. 4. bestimmten Sätze in Anwendung, wenn der von dem Subhastationsrichter versagte Zuschlag durch das Appellationsgericht ertheilt wird.

(Nr. 7353.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und dem Amte Schildesche das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden und dem Amte Schildesche gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).